

Verhandlungsbericht Gemeinderat

14. Juli 2015

Sonnenhof Uetikon AG

Die Sonnenhof Uetikon AG (Restaurant Sonnenhof) wurde am 11. September 2001 mit einem Aktienkapital von CHF 500'000.00 gegründet (2'000 Namenaktien zu CHF 250.00). Anlässlich der Gründung beteiligte sich die Politische Gemeinde Uetikon am See mit einem Aktienpaket von CHF 170'000.00 (680 Namenaktien). Seither ist die Politische Gemeinde Uetikon am See noch im Besitz von 635 Aktien mit einem Nominalwert von total CHF 158'750.00. Dies entspricht einem Aktienanteil von 31.75 %. Unterdessen haben mehrere Einzelpersonen Interesse am Kauf von Aktien der Sonnenhof Uetikon AG bekundet. Die Finanzabteilung ist darum ermächtigt worden, maximal 35 Aktien der Sonnenhof Uetikon AG aus dem Bestand der Politischen Gemeinde an interessierte Personen aus der Gemeinde Uetikon am See zum Nominalwert von CHF 250.00 zu verkaufen.

Verein Jugendkafi Uetikon

Der Verein Jugendkafi hat einen aktuellen Situationsbericht vorgelegt und beantragt mit Unterstützung der Sozialkommission die Weiterführung des Jugendkafis in der Gemeindeliegenschaft Bergstrasse 97 für weitere zwei Jahre. Nach der Betriebsaufnahme im September 2014 ist das Jugendkafi vielversprechend gestartet. Dem Verein Jugendkafi ist für 2016 und 2017 ein jährlicher Beitrag von CHF 39'579.00 bewilligt worden.

Qualistar

Die Gemeindeverwaltung ist am 2. Juli 2015 für ihre vorbildliche Lehrlingsausbildung mit dem Qualistar-Label des VZGV (Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute) ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wurde von Nationalrat und Präsident KV Schweiz, Daniel Jositsch, übergeben. Primär geht es beim Qualistar um das Sicherstellen der Qualitätsentwicklung in den Ausbildungsbetrieben, indem einheitliche Qualitätskriterien zur Anwendung kommen. Dies betrifft insbesondere Anstellungsverfahren, Einführungsphase, Bildungsprozess sowie Abschluss. Das Label ist zugleich ein Steuerungsinstrument für die Lehrbetriebe, um die Qualität ihrer betrieblichen Ausbildung kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern. Das Qualitätslabel soll nicht zuletzt auch die Attraktivität des eigenen Betriebes als Ausbildungsort stärken. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist in naher Zukunft ein Lehrstellenüberschuss vorprogrammiert, und der Wettbewerb um die besten Lehrlinge dürfte sich zuspitzen. Die Gemeinde ist überzeugt, dass Jugendliche auf Lehrstellensuche deshalb vermehrt darauf achten werden, ob ihre Lehrstelle über eine nachweisbare Ausbildungsqualität verfügt.

Überarbeitung GEP

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) dient der Gemeinde als Arbeitsinstrument und zeigt insbesondere auf,

- wie das Abwasser unter Beachtung der ökologischen und ökonomischen Aspekte abzuleiten ist;
- wie die ober- und unterirdischen Gewässer qualitativ und quantitativ geschützt werden können;
- wie die Abwasseranlagen optimal betrieben, unterhalten und finanziert werden.

Der aktuelle generelle Entwässerungsplan (GEP) stammt aus dem Jahre 1996. Seither hat ein starkes Bevölkerungswachstum stattgefunden und diverse Entwässerungsbauwerke wurden nach den Vorgaben des GEP realisiert. Inzwischen haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen verändert. In diesem Zusammenhang wurde die kommunale Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) im Jahr 2014 umfassend revidiert. Basierend darauf soll nun der generelle Entwässerungsplan der Gemeinde Uetikon am See neu ausgearbeitet werden. Der Auftrag für die Überarbeitung des GEP wird der ARGE Hunziker Betatech AG, Winterthur, zum Preis von CHF 132'500.00 vergeben.

Ersatz Brücke Mühlebach

Die bestehende Brücke über den Mühlebach ist baulich in einem schlechten Zustand und soll im Rahmen der Bauarbeiten mit dem Ausbau am Grützbächlein ersetzt werden. Zum einen ist das Bauwerk übermässig stark unterspült und zum anderen entspricht die Bauart nicht den heutigen Anforderungen. Die Kosten belaufen sich auf CHF 122'000.00.

Schulhaus Mitte, Sanierung Plattenbeläge Nasszellen

In einigen Nasszellen im Schulhaus Mitte haben sich grossflächig die Plattenbeläge und Verputze vom Untergrund gelöst. Es handelt sich dabei um Wände in der Toilette der Knaben und in der Küche im Erdgeschoss, in der Toilette des Lehrpersonals im 1. Obergeschoss sowie in der Toilette der Knaben im 2. Obergeschoss. Die Problematik beschränkt sich nach bisheriger Feststellung auf betonierete Wände. Ebenfalls betroffen sind die über den Plattenbelägen liegenden Glattputze. Im Zuge der Sanierungsarbeiten bietet sich die Gelegenheit an, in der Toilette der Knaben im Erdgeschoss die Pissoirs tiefer zu setzen. Diese wurden bei Bau des Schulhauses in Normhöhe angebracht. Es zeigt sich in der Praxis, dass diese für die Schüler zu hoch sind. Die Kosten belaufen sich insgesamt auf CHF 120'000.00.

Initiative Verlegung Bushaltestelle

Die von 32 stimmberechtigten Personen eingereichte Initiative „Verlegung Bushaltestelle Forbüel“ vom 26. März 2015 ist als ungültig erklärt worden. Die Initiative ist in der Form einer allgemeinen Anregung gehalten. Die Initianten wollten die provisorische Bushaltestelle Forbüel aufgrund der Lage (starke Steigung) und der Lärmemissionen des an- und abfahrenden Buses an eine unbestimmte Stelle "Richtung Talstrasse" verlegen. Die Buslinie 932 (Bahnhof Uetikon bis Binziger) ist mit dem Fahrplanwechsel vom Dezember 2011 provisorisch eingeführt worden. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. September 2011 wurde der Neubau der provisorischen Haltestellen Forbüelstrasse, Binzigerstrasse sowie der Wendeschleife am Ende der Rigistrasse festgesetzt. Vorgängig erfolgte eine öffentliche Planaufgabe nach §§ 13, 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich (StrG) vom 10. Juni – 9. Juli 2011. Einsprachen gegen die Projektfestsetzung gingen nicht ein und diese erwuchs in Rechtskraft. Für die Projektfestsetzung ist nach § 15 StrG der Gemeinderat zuständig. Die Einrichtung einer Bushaltestelle bedingt zwingend die Zustimmung der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei Zürich und der Verkehrsbetriebe Zürcher Oberland (VZO) als Busbetreiberin. Diese Abklärungen sind in die Standortwahl der provisorischen Kaphaltestelle Forbüelstrasse eingeflossen. Gemäss § 50 GG kann eine Initiative nur für einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand gestellt werden. Die vorliegende Initiative verletzt diese Vorschrift, da Projekte für Gemeindestrassen in die Kompetenz und Zuständigkeit des Gemeinderates fallen (§ 15 StrG).

Ansprechpersonen für Medien

Urs Mettler, Gemeindepräsident, Telefon 079 703 82 58.

geht an:

- Medien
- Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege
- Präsident der RPK
- Kirchgemeinden
- Ortsparteien
- Schulleitung
- Gemeindeverwaltung